

## Articulus 70.

## Von loßkündigung des Heurlandes.

Wenn einer sein Land / als ein Mohrbohl / zur Heur gethan hat / und den Lansten wil davon haben / so sol er ihm ein Jahr lang zu vorn / zu rechter Zeit / vor Meytag die Heur auff sagen / deßgleichen auch mit dem Klei Lande zu halten / es sey wenig oder viel.

[ Diese 70. 71. und 72. art. werden gefunden im 55. 57. und 58. art. der Anno 1558. beschehenen erklärang deß Land Rechtes. Sonsten pfleget die loßkündigung der verheurten Häuser vor Weihenacht zu geschehen. Wie auch zwischen den Land Eigenern und Heur Leuten / wegen der Gresung „vor Meytag / ob der Heur Mann derselben / biß auff der Zeit seiner Reumung / „als Meytag / zu genießen bemächtiget / oder nicht? Streit vorgefallen / haben der Dreyenharde Rath Leute deßfals den 22. Apr. An. 1630. diesen Bescheid gegeben / daß zwar dem Heurmann erlaubt / seine eigene Schaffe / Schweine und Gänse / auff solche geheuerte Ländereyen / biß Mey und der Zeit seiner Reumung lauffen zu lassen / Ihme aber gänzlich hiemit inhibiret und verboten seyn solle / zum præjuditz und verfangen seiner Successoren, die Ländereyen mit seinen eigenen (weniger anderer Leute) Pferden / Kühe / Beesten / und anderem gehörneten Viehe zu beschlagen / und solches abetten zu lassen / bey vermeydung Gewalt und 40. P. Brüche. ]

## Articulus 71.

## Von geerbtem durchstrengetem Lande / in eines anderen Bohle zu gebrauchende.

Wenn einer erbet in eines andern Bohle / einen oder zwey Aekern durchstrengig / so sol derjenige / so auff dem Lande wohnet / der nächster sein zu der Heur oder dem Rauffe / im falle aber derselbige / deme das Land zugehöret / und geerbet hat / wolte selber sein Land gebrauchen / so sol er es ihm nicht in seinem Gartraumbe / staven oder in der Ruhevennen gebrauchen / sondern man sol ihm ander Land / nach erkänntniß frommer Leute / wieder thun / daß er volle erstattung bekomme.

(Hiernechst besihe den zu ende dieses andern Theils des Land R. zugesetzten Articul. )